

Statutenänderungen der AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Anträge für die Beschlussfassung anlässlich der 27. ordentlichen Generalversammlung

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2014 beantragt der Verwaltungsrat die Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung um weitere zwei Jahre zu verlängern (Traktandum 8) sowie die Statuten vorwiegend im Zusammenhang mit der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anzupassen (Traktandum 9).

Traktandum 8: Verlängerung der Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung um zwei Jahre

Geltender Text

Art. 3a Abs. 1

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 20. April 2014 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 15'309'504 durch Ausgabe von höchstens 3'645'120 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 3b Abs. 4 und 5

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Übertragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 3a Abs. 1

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum **25. April 2016** das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 15'309'504 durch Ausgabe von höchstens 3'645'120 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den **Eintragungsbeschränkungen** gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 3b Abs. 4 und 5

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den **Eintragungsbeschränkungen** von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung vom 16. April 2010 eingeräumten und am 20. April 2012 um zwei Jahre verlängerten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung im Betrag von CHF 15'309'504 Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung **gemäss Art. 3a der Statuten** Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.

Traktandum 9: Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Geltender Text

Art. 6 Abs. 1

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Hält ein Aktionär mehrere Aktien, kann er sich nur durch eine Person vertreten lassen.

Art. 8 Ziffer 2 und 3

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

[keine Bestimmung]

3. Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;

Art. 10 Abs. 5 und 6

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre werden über diese Auslegung in der Einla-

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 6 Abs. 1

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Hält ein Aktionär mehrere Aktien, kann er sich nur durch eine Person vertreten lassen. **Ein gewillkürter Vertreter darf mehrere Aktionäre vertreten.**

Art. 8 Ziffer 2 bis 4

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, **des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters** und der Revisionsstelle;
3. **Genehmigung der Gesamtvergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;**
4. Genehmigung des Jahres- **resp. Lageberichts** und der Konzernrechnung;

Art. 10 Abs. 5 und 6

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, **der Vergütungsbericht** und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre werden über die-

dung informiert.

Jeder Aktionär hat das Recht, die unverzügliche Zustellung einer Ausfertigung des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts zu verlangen.

Art. 12 Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

[keine Bestimmung]

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme an der Generalversammlung, die Vertretung und die Feststellung der Stimmrechte.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

se **Auflegung in der Einberufung** informiert.

Jeder Aktionär hat das Recht, die unverzügliche Zustellung einer Ausfertigung des Geschäftsberichts, **des Vergütungsberichts** und des Revisionsberichts zu verlangen.

Art. 12 Abs. 2 bis 5 sowie Abs. 7

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch **den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mit schriftlicher Vollmacht durch** einen **anderen** Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Dauer eines Jahres. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Rücktritt. Eine Abberufung ist nur auf das Ende einer Generalversammlung möglich. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder besteht eine faktische Unmöglichkeit der Amtsausführung, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die anstehende Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme an der Generalversammlung, die Vertretung **sowie** die Feststellung der Stimmrechte **und er legt die Anforderungen an die Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter fest.**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der **abgegebenen** Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. **Enthaltun-**

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht geheime Wahl bzw. Abstimmung beschliesst.

Art. 14 Abs. 1 und 3

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, gegebenenfalls den Delegierten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 15 Abs. 2

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft unter Vorbehalt von Art.

gen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Die Wahlen und Abstimmungen finden **geheim** statt, sofern **der Vorsitzende nicht offene Wahl bzw. Abstimmung anordnet oder** die Generalversammlung **offene** Wahl bzw. Abstimmung beschliesst.

Art. 14 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 5

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. **Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich je einzeln** für die Dauer von einem Jahr. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet **mit dem Abschluss** der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates jährlich für die Dauer von einem Jahr zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus den bestehenden Verwaltungsräten für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er **kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, sowie** gegebenenfalls **einen** Delegierten **ernennen** und **bezeichnet** den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 15 Abs. 2

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft unter Vorbehalt von Art.

16 dieser Statuten an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 16 Ziffer 6

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

Art. 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

16 dieser Statuten an eine oder mehrere **natürliche** Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 16 Ziffer 6

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

6. Erstellung des Geschäftsberichtes **und des Vergütungsberichtes** sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

[gelöscht]

C. Vergütungsausschuss

Art. 19

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Diese werden jährlich je einzeln durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Mitglieder müssen unabhängig sein. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder aus dem Verwaltungsrat.

Art. 20

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug

auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Konzernleitung:

1. Entwicklung, Einführung und periodische Überprüfung der Gehaltspolitik und des Vergütungssystems der Gesellschaft sowie Unterbreitung von Anträgen, Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
3. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen festen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr.
4. Vorbereitung des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrates;
5. Unterstützung des Verwaltungsrates in allen anderen Vergütungsfragen sowie Unterbreitung entsprechender Anträge, Vorschläge und Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen, Rekrutierung, Nominierung und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Er regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.

[keine Bestimmung]

IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Art. 22

Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung. Diese kann einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten neben einer festen zusätzlich eine variable Vergütung, welche von bestimmten Erfolgskriterien abhängig ist. Die feste Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung wird bar ausbezahlt. Die variable Vergütung kann einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall vorsehen, dass während einer allfälligen Freistellung von Konzernleitungsmitgliedern auf die Anrechnung von Ersatzeinkünften verzichtet und/oder neben dem Basissalär ein pro rata-Anteil der variablen Vergütung ausgerichtet wird. Der Verwaltungsrat kann weiter Karenzentschädigungen für nachvertragliche Konkurrenzverbote vorsehen, soweit es sich dabei um eine Abgeltung des wirtschaftlichen Wertes der Konkurrenzenthaltung handelt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

[keine Bestimmung]

Art. 23

Die Generalversammlung genehmigt jährlich (erstmalig an der ordentlichen Generalversammlung 2015) gesondert die Anträge des Verwaltungsrates betreffend:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die maximale feste und variable Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr; wobei der Verwaltungsrat die feste und variable Vergütung gemeinsam oder separat zur Genehmigung vorlegen kann.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für

den Verwaltungsrat und/oder die Konzernleitung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Dabei kann er bei der Vergütung der Konzernleitung die maximale feste und variable Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr je separat zur Genehmigung vorlegen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine außerordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten oder die Genehmigung anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung beantragen.

Noch nicht genehmigte Vergütungen können unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausbezahlt werden und sind, soweit sie später nicht genehmigt werden, zurückzufordern.

Führen Währungsschwankungen zu einer Überschreitung der genehmigten maximalen Gesamtvergütungen, so werden diese nicht berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich den Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vor.

[keine Bestimmung]

Art. 24

Die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung orientiert sich am Unternehmensergebnis. Die Erfolgskriterien sind unter Berücksichtigung der Position und der Verantwortung des Empfängers auf Antrag des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat festzusetzen. Sie enthalten unternehmerische und persönliche Ziele. Die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung wird anhand folgender Grundsätze festgelegt:

1. Der Verwaltungsrat legt zu Beginn jedes Geschäftsjahres die unternehmerischen und persönlichen Ziele fest. Die Zielerreichung wird vom Vergütungsausschuss nach Ablauf des Geschäftsjahres beurteilt und auf dessen Antrag vom Verwaltungsrat festgelegt.
2. Einzelvertraglich wird ein Bonusbetrag festgelegt. Bei vollständiger Zielerreichung wird 100% des einzelvertraglich vereinbarten Bonusbetrages ausgerichtet. Werden die Ziele übertroffen, kann die variable Vergütung den einzelvertraglich festgelegten Bonusbetrag bis zu einem Maximalbetrag übersteigen. Liegt die Zielerreichung unter einem bestimmten Schwellenwert, entfällt die variable Vergütung vollständig.
3. Die variable Vergütung beträgt maximal 100% der festen Vergütung.

[keine Bestimmung]

Art. 25

Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Zuteilung der Aktien an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung in einem Aktienbeteiligungsprogramm fest. Darin regelt der Verwaltungsrat insbesondere:

1. den Anteil der festen, resp. variablen Vergütung, der in gesperrten Aktien ausgerichtet wird;
2. den Zeitpunkt und die Bedingungen der Zuteilung und die Ermittlung des Zuteilungspreises der gesperrten Aktien basierend auf dem Börsenkurs vor dem Zuteilungszeitpunkt;
3. die Sperrfristen der Aktien und deren allfällige Aufhebung aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei einem Kontrollwechsel, der Liquidation der Gesellschaft, bei Beendigung des Arbeits- resp. Mandatsverhältnisses sowie bei Invalidität und Tod;
4. die Bewertung der gesperrten Aktien im Zuteilungszeitpunkt nach anerkannten Grundsätzen.

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

Art. 26

Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten.

Art. 27

Für die Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung, die nach der Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Konzernleitung neu ernannt oder befördert werden, steht für jede Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt hat, ein Zusatzbetrag zur Verfügung, sofern die für die betreffende Periode bereits genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Dieser Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 40% sowie für jedes übrige Mitglied der Konzernleitung je 20% der für die betreffende Periode genehmigten Gesamtvergütung für die Konzernleitung nicht übersteigen.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Art. 28

Unbefristete Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung enthalten eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. Befristete Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung dauern maximal ein Jahr.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 29

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen maximal 10 Mandate/Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns, davon maximal 5 bei börsenkotierten Gesellschaften, in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ausüben.

Mitglieder der Konzernleitung dürfen maximal 5 Mandate/Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns,

davon maximal 1 bei einer börsenkotierten Gesellschaft, in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ausüben.

Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung dürfen zusätzlich maximal 5 Mandate/Tätigkeiten bei gemeinnützigen Organisationen ausüben.

Mandate/Tätigkeiten bei durch die Gesellschaft kontrollierten Rechtseinheiten oder Mandate/Tätigkeiten, welche ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat oder Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, gelten nicht als Mandate/Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns.

Mehrere Mandate/Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns in verbundenen Rechtseinheiten, die durch die gleiche Person kontrolliert werden, gelten als ein Mandat. Gleiches gilt wenn ein Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans einer Rechtseinheit ausserhalb des Konzerns weitere Mandate/Tätigkeiten ausübt.